

Klausel 4 - Einschluß Diebstahl des ganzen Fahrzeuges/Schaustellergeschäfts

1. In der Erweiterung § 3 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Diebstahl
 - 1.1 der gem. § 1, 1.1 AVB Schausteller versicherten Schaustellergeschäfte und der Ausspielware, wenn diese zusammen mit dem Schaustellergeschäft entwendet wird.
 - 1.2 der gem. § 1, 1.2 AVB Schausteller versicherte Wohn-, Verkaufsanhänger Gerätewagen und der dort festeingebaute Inhalt;
 - 1.3 der gem. § 1, 1.3 AVB Schausteller versicherte bewegliche Hausrat, der in Wohnwagen/ Wohnmobilen mitgeführt wird, wenn dieser zusammen mit Wohnwagen/Wohnmobil entwendet wird.
2. Obliegenheiten

ergänzend zu § 8 AVB Schausteller sind folgende Obliegenheiten vereinbart:

 - 2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1.1 Bei jeder Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson müssen alle Fenster und Türen abgeschlossen werden.
 - 2.1.2 Das Fahrzeug, in dem sich die Ausspielware bzw. der Hausrat befindet muß, sofern es sich im Winterlager befindet bzw. unbewohnt ist, bei einer Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson von mehr als 12 Stunden, beaufsichtigt werden.
 - 2.1.3 wird ein Einbruchdiebstahl nach Ablauf der 12-Stunden-Frist entdeckt, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, daß der Schaden nach dem Fristablauf entstanden ist.
 - 2.2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen. der Schadenanzeige ist ein detailliertes Verzeichnis aller durch den Einbruchdiebstahl abhandengekommenen Gegenstände beizufügen.
 - 2.2.2 Dem Versicherer ist eine Kopie der Anzeigenbestätigung sowie des Verzeichnisses der entwendeten Gegenstände einzureichen.
 - 2.2.3 Schäden entstanden durch Einbruchdiebstahl durch Personen, die mit dem VN in einer häuslichen Gemeinschaft leben, sind von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel 5 - Wegfall Abzüge neu für alt im Reparaturfall

Abweichend von § 6.2 der AVB Schausteller 1997 werden im Reparaturfall keine Abzüge neu für alt vorgenommen.